



## Bezug von Jokertagen

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage). Die Jokertage müssen tageweise bezogen werden. Halbe Schultage gelten als ganzer Jokertag. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres

- Die Eltern teilen der Klassenlehrkraft möglichst früh, spätestens aber zwei Tage im Voraus mit dem entsprechenden Formular den Bezug von Jokertagen mit. Zuständig für die Bewilligung ist die Klassenlehrperson.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff vor- oder nachzuarbeiten.
- Diese Regelung tritt auf Beginn des Schuljahres 2007/08 in Kraft.

Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an die Schulleiterin Esther Kihm  
Tel. 052 366 03 58.

Schlatt im Juni 2007



### Mitteilung zum Bezug von Jokertagen

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt im Voraus an die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer abzugeben.

Name der Schülerin/des Schülers \_\_\_\_\_

Vorname der Schülerin/des Schülers \_\_\_\_\_

Telefonnummer (für Rückfragen) \_\_\_\_\_

Klassenlehrerin/Klassenlehrer \_\_\_\_\_

Schulhaus \_\_\_\_\_

Schulstufe    Grundstufe        Klasse \_\_\_\_\_

                  Unterstufe        Klasse \_\_\_\_\_

                  Mittelstufe        Klasse \_\_\_\_\_

Bezug            1 Tag              
                     2 Tage            
                     Ab (Datum)    \_\_\_\_\_

Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen auf der Rückseite des Formulars Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift der Eltern

Visum Klassenlehrer/in